

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 13. Sitzung (04.03.1876)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Bericht der Budget-Kommission

über das

dem Budget vorangestellte Regulativ für das Dienst Einkommen verschiedener Dienerkategorien.

Erstattet

von dem Abgeordneten **Friedrich.**

Das Budget für die Jahre 1876 und 1877 enthält an seiner Spitze den Vortrag des Präsidenten des Finanzministeriums über den voraussichtlichen Abschluß an Einnahmen und Ausgaben in den verschiedenen Zweigen der eigentlichen Staatsverwaltung.

Gegen den Voranschlag des Budgets für 1874/75 enthält dieses an Ausgaben ein Mehr
 von 2,595,492 Mark
 das Mehr der Einnahmen beträgt 2,529,183 "

Es berechnet sich hiernach der Ausgabeüberschuß auf 66,309 Mark
 im Budget für 1876/77 gegen den Voranschlag der abgelaufenen Periode.

Die Unzulänglichkeit der Hauptfinanzetats stellt sich auf 370,650 Mark.

Die in den letzten Jahren eingetretene Störung unserer wirthschaftlichen Verhältnisse mußte bei Aufstellung der Voranschläge unserer Haupteinnahmsquellen zur besondern Vorsicht mahnen. Wir begegnen dieser bei den indirekten Steuern und den Einnahmen der Domänenverwaltungen und schöpfen daraus die Beruhigung, daß das in Aussicht genommene Defizit seine Deckung durch Einnahmeüberschüsse der laufenden Periode erhalten werde. Wir veräumen hierbei nicht, darauf aufmerksam zu machen, daß im Voranschlag die Matrikularbeiträge zur Reichskasse mit 5,000,000 Mark

aufgenommen, während dieselben nach den jetzt durch das Reichsbudget festgestellten Abschlüssen sich auf 4,647,435 "

folglich niederer stellen um die Summe von 352,565 Mark

Es verringert sich hiernach die Unzulänglichkeit auf 18,085 "

370,650 Mark

Grund zu Befürchtungen liegt hiernach nicht vor; die Ergebnisse der verflossenen Jahre haben bis jetzt regelmäßig Ueberschüsse geliefert und geben wir die Hoffnung nicht auf, daß die eingetretene Stockung Verhandlungen der 2. Kammer 1875/76. 5s Beilagenheft.

von Handel und Gewerbe in nicht ferner Zeit verschwinde. Immerhin liegt für die Budget-Kommission eine Mahnung vor, in die Berathung des Budgets unter Beachtung der vorliegenden Finanzlage zu treten.

Diesem hier berührten Vortrag reiht sich eine „Vorbemerkung nebst Regulativ für das Dienst Einkommen verschiedener Diener-Kategorien“ an.

Mit dem 1. Januar 1875 erhielt Baden die Markrechnung mit Einführung des Reichsmünzgesetzes, eine Umwandlung von Besoldungs- wie Gehaltsätzen war hierdurch bedingt, die Vorbemerkung sagt, daß dieses geschehen sei, unter Berücksichtigung der im Budget vorhandenen Mittel, überall wäre dies nicht möglich gewesen, da bestimmte fixe, wie auch Maximalsätze hindernd entgegenstanden. Obgleich in den letzten Jahren Besoldungen und Gehalte aufgebessert worden, sei es doch geboten, bei dem Uebergang in die neue Währung eine neue Regulirung des Dienst Einkommens der Beamten in den verschiedenen Dienstzweigen vorzunehmen.

Der Mehraufwand für Besoldungen wird nach der Vorlage zu 206,000 Mark berechnet, jener für Gehalte auf 382,688 Mark, hierunter für neu errichtete Stellen 229,226 „

der Rest 153,462 Mark kommt auf die Erhöhung der Gehalte. Hierunter sind die Mehrbeträge für die Angestellten der ausgeschiedenen Verwaltungszweige (Eisenbahnbetriebs-, Dampfschiffahrtsverwaltung) nicht begriffen.

Wir lassen hier eine Tabelle folgen, welche den Mehraufwand der verschiedenen Ministerien an Gehalten darstellt.

	Mehrbetrag der Gehalte 1876 gegen 1875.	Davon für neuerrichtete Stellen.	Rest.
	Mark.	Mark.	Mark.
1. Staatsministerium	162	—	162
2. Ministerium des Hauses und der Justiz	51,901	17,950	33,951
3. „ des Innern	228,805	162,693	66,112
4. „ des Handels	40,806	25,853	14,953
5. „ der Finanzen	61,014	22,730	38,284
a.	382,688	229,226	153,462
An Besoldungen beträgt der Mehraufwand:	Mehr 1876 gegen 1875.	Davon fallen auf die Anrechnung.	
1. Staatsministerium	1,343	1,343	
2. Ministerium des Hauses und der Justiz	59,875	42,026	
3. „ des Innern	86,127	68,380	
4. „ des Handels	17,357	15,160	
5. „ der Finanzen	41,270	40,470	
b.	205,972	167,325	
a.	382,688		
Summa	588,660		

Der im Budget der Eisenbahnbetriebs- und Dampfschiffahrtsverwaltung angeforderte Mehraufwand an Besoldungen und Gehalten beträgt:

a. für Aufbesserungen	251,399	Mark.
b. für Vermehrung an Personal	300,000	"
c. für Erhöhung der wandelbaren Bezüge	500,000	"
Summe	1,051,399	Mark.

Seit einer Reihe von Jahren haben Regierung und Stände versucht, das Einkommen der Angestellten des Staates in ein dem gesunkenen Geldwerth richtiges Verhältniß zu bringen.

So finden wir im Budget pro 1858/59 für diesen Zweck einen Mehraufwand von	345,000	fl.
im Budget pro 1868/69 " " " nahezu	300,000	"
" " " 1872/73 " " "	502,958	"

Außerdem wurden hohe Summen für die nöthige Besserstellung der Lehrer bewilligt.

Neben diesem Mehraufwand für Besoldungen und Gehalte enthält das Budget pro 1874/75 eine Anforderung für Wohnungsgeldzuschüsse, welche für die allgemeine Staatsverwaltung in Ansatz gebracht ist mit 400,000 "

Diese Zahlen bekunden unwiderleglich die Fürsorge für Verbesserung der ökonomischen Lage der öffentlichen Bediensteten in Baden.

Der wiederhergestellte Frieden brachte Deutschland neben einer reichen Kriegsentschädigung einen nie geahnten Aufschwung von Handel, Industrie und Gewerbe. Die allerwärts hervorgetretene Spekulation mit Aussicht auf raschen Gewinn lockte, erleichtert durch die Gesetze über Freizügigkeit und Unterstützungswohnsitz, eine Arbeiterbevölkerung nach den größern Städten, vertheuerte damit das Leben und steigerte durch den leichten lohnenden Erwerb die Genußsucht der großen Massen. Höherer Verdienst verringerte zugleich die Lust zur Arbeit. In allen Klassen der Bevölkerung sehen wir die Bedürfnisse gewachsen, auch die öffentlichen Angestellten sind hiervon nicht unberührt geblieben. Und so erklärt sich das fortwährende Verlangen nach Verbesserung des Einkommens.

Der Rückschlag im großen Verkehrsleben, in der Industrie, welche sich zur Ueberproduktion hinreißen ließ, konnte nicht ausbleiben, er ist auch bei den kleineren Gewerben fühlbar. Hoffen wir, daß die Erfahrungen der letzten Jahre für die Verbesserungen unserer wirthschaftlichen Verhältnisse nutzbringend werden.

Die in Aussicht genommene allseitig als Bedürfniß erkannte Reform unserer Steuergesetzgebung beschäftigt in hohem Grad alle Klassen der Steuerpflichtigen, alle verlangen eine gerechtere Vertheilung der Steuern, nahezu ohne Unterschied verstehen alle hierunter eine Minderung ihrer Steuerlast unter Berufung auf die bestehende ungünstige Lage, von welcher neben den Gewerbetreibenden ebenso die Landwirthe betroffen sind.

Das Einkommen der mit festen gesicherten Bezügen Angestellten ist von diesen Verhältnissen nicht berührt.

Nach dieser Einleitung gelangen wir zu den Sätzen des Regulativs. Wir verzichten darauf, Vergleichen anzustellen, wie seit einer Reihe von Jahren die einzelnen Besoldungen erhöht wurden. Die Hinweisung auf die bedeutenden Summen, welche in den verschiedenen Budgetperioden in dieser Richtung bewilligt wurden, liefern hiefür den Beweis, es überhebt uns dieses zugleich der Nothwendigkeit, die Besoldungen und Gehalte der Angestellten anderer Länder jenen von Baden gegenüberzustellen.

Wenn Ihre Budget-Kommission Ihnen empfiehlt, den Erhöhungen der Maximalsätze mit wenigen Ausnahmen beizutreten, so geschieht dieses in der festen Annahme, daß durch Aufstellung und Genehmigung des Regulativs mit seinen Maximalsätzen nicht die Zuweisung dieser zugleich erfolge. Die Großherzogliche Regierung hat ihre Uebereinstimmung damit erklärt. Wir werden bei Prüfung und Bearbeitung des Budgets in seinen Theilen die Erhöhungen der Besoldungs- und Gehaltsätze näher zu betrachten haben.

Von der für die Befoldungen in Ansatz gebrachten Summe von 206,000 Mark werden 167,325 Mark zur Aufrundung in Anspruch genommen, der überschüssende Betrag soll eine billige Ausgleichung ermöglichen, es wird eine Steigerung von 4—5 Prozent damit bewirkt. Die Verbesserung der Gehalte durch Zutheilung der im Eingang benannten Summen wird die Großherzogliche Regierung, den Bedürfnissen der einzelnen Verwaltungszweige entsprechend, in der Regel durch Aufrundung in Beträgen, welche mit 100 oder 50 Mark mindestens mit Zehntel abschließen, zum Vollzug bringen.

Das Regulativ unterscheidet wie bei Staatsdienern, so bei Angestellten zwischen solchen mit festen Befoldungen und festen Gehalten und solchen mit Maximalbeträgen an Befoldungen und Gehalten.

Die festen Sätze werden mit Verleihung der Stelle erreicht, die Maximalsätze der Regel nach durch das Dienstalter, das Anwachsen von Befoldungen und Gehalten findet seinen Ausdruck im Budget.

Wir vermiffen in dem Regulativ eine größere Zahl von Beamten-Kategorien, so die Professoren von Gelehrtenschulen mit Ausnahme jener der Gymnasien, Vorstände, Aerzte, Geistliche der Heil- und Pfliganstalten und der Strafanstalten u. Die große Zahl der Angestellten der Verkehrsanstalten fehlt vollständig. Die Ausführungsbestimmungen zum Regulativ Seite XX. bemerken hierzu, daß die Befoldungssätze der nicht speziell aufgeführten Diener-Kategorien nach Analogie der im Regulativ normirten Sätze zu bestimmen seien. Einer Ausführung bedarf es nicht, daß jede neuzuschaffende Stelle nur durch das Budget ihre Genehmigung erhält und daß nicht durch die Aufnahme eines Befoldungssatzes im Regulativ für eine Diener-Kategorie die Schaffung dieser Kategorie bedingt ist. Daß Stellen, welche als überflüssig erkannt werden, zu beseitigen sind, betrachten wir als selbstverständlich. Das festgesetzte Maximum eines Dienstbezugs soll durch Verleihung von Funktionsgehalt oder einer ständigen Remuneration nur in bestimmten Fällen überschritten werden. Wir sind der Ansicht, daß hiervon nur in ganz außerordentlichen Fällen und nur ausnahmsweise Gebrauch zu machen ist.

Die Berathung der Vorlage läßt uns wieder erkennen, wie viel Schwierigkeiten für die Aufstellung und Bearbeitung des Budgets sich jeweils ergeben dadurch, daß uns für die größeren Beamtenklassen keine Durchschnittssätze für Befoldungen und Gehalte gegeben sind; hieraus erklärt sich die für Regierung wie Stände nicht erfreuliche, selbst bedenkliche Erscheinung des fortwährenden Strebens nach Steigerung der Befoldungen und Gehalte.

Wir finden in den Budgets verschiedener Staaten die Ansätze für Befoldungen und Gehalte in der Form, daß neben den Maximalsätzen Minimalsätze aufgeführt sind, aus welchen die Durchschnittssätze gezogen und diese mit der Zahl der Angestellten vermehrt, die Anforderung und damit den Normaletatatz bilden. Die Bearbeitung des Budgets erscheint hierdurch bedeutend vereinfacht und erleichtert, ohne das Budgetrecht der Stände damit zu schädigen, berechnete Ansprüche der Beamten des Staates finden auch hierin ihre Befriedigung. Wir erachten eine Aenderung in dieser Richtung für geboten, den Ständen bleibt immerhin neben der Feststellung der Minimal- und Maximalsätze bei Bewilligung der Durchschnittssätze immer noch die Entscheidung über die Bedürfnisfrage und über die Zahl der Angestellten, den einzelnen Abgeordneten und vor Allem Ihrer Budget-Kommission ist hierbei eine objektive Berathung erleichtert. Bei dem Eisenbahn-Betriebsverwaltungs-Budget findet sich diese Einrichtung mit wenigen Ausnahmen durchgeführt und dieses weder zum Nachtheil der Verwaltung noch der Bediensteten. Auch das Gesetz über die Befoldung der Richter verfolgt einen ähnlichen Gedanken, indem es von festen Sätzen ausgeht, welche mit bestimmten Jahren anwachsen.

Wir haben oben gesagt, daß das Regulativ unterscheidet

A. Staatsdiener. I. Beamte mit festen Befoldungen.

Mit einer einzigen Ausnahme beantragen wir, die hier aufgeführten Maximalsätze zu genehmigen.

Für den Vizekanzler des Oberhofgerichtes, welcher bisher an Befoldung gleichgestellt war den vorstehenden Rätthen der Ministerien und den Direktoren der Mittelstellen mit 6514 Mark 29 Pf., ist eine Erhöhung der Befoldung auf 7000 Mark angesetzt. Die Begründung zu dem vorgelegten Richtergesetz sagt,

es sei nicht gerechtfertigt, für die beiden Vorstände des Oberhofgerichts einen Unterschied in den Bezügen derselben beizubehalten. Wir würden es nicht gerechtfertigt finden, wenn hierauf eingegangen würde. Die Erhöhung auf den geforderten Maximalsatz würde augenblicklich eintreten, wäre gegenüber den in den Besoldungen bisher gleichgestellten höhern Staatsbeamten ungerecht und nahezu allen übrigen Angestellten, deren Bezüge durchschnittlich nur 4—5 Prozent aufgebessert werden, als unbillig zu bezeichnen. Wir dürfen dabei erinnern, daß die Besoldung des Vizekanzlers bei der Erhöhung der Besoldungen im Budget 1872/73 mit dem höchsten Satz von 600 fl. erfolgt ist.

Unser Antrag geht dahin, die Besoldung des Vizekanzlers in das Regulativ mit 6800 Mark aufzunehmen.

Der zweite Abänderungsantrag bezieht sich auf

A. Staatsdiener. II. Maximalbeträge der Besoldungen.

Mitglieder des Generallandesarchivs, für welche ein Maximalsatz von 5200 Mark in Ansatz gebracht ist. Die Bezüge dieser Beamten waren bis jetzt in den Maximalsätzen gleichgestellt jenen der Vorstände der Wasser- und Straßenbau- und Bezirksbauinspektionen, der Domänenverwalter, Obereinnehmer etc. Diese Beamten jenen der Mittelstellen gleich zu stellen, finden wir einen Grund nicht, wir sind vielmehr der Ansicht, daß es sich nicht rechtfertigen würde, wollten deren Maximalsätze höher gegriffen werden, als dieses für die Professoren der Gymnasien in Ansatz gebracht ist.

Wir beantragen als Maximalbetrag für die Besoldungen der Mitglieder des Generallandesarchivs die Summe von 4700 Mark.

Wir waren bemüht, auch dieses Mal berechtigten Wünschen unserer öffentlichen Diener im Verein mit der Großherzoglichen Regierung entgegenzukommen, wir sind durch die Erfahrungen der verfloßenen Jahre überzeugt, daß das Ansehen unserer Angestellten durch die bei jeder Budgetperiode wiederkehrenden Berathungen über Erhöhung ihrer Bezüge nicht gewinne, wir halten deshalb eine Aenderung in dieser Hinsicht für dringend geboten und dieses zugleich auch im Interesse der Staatsverwaltung.

Indem wir auf unsere Ausführungen im Bericht hierüber hinweisen, beantragen wir, die Kammer wolle den Wunsch zu Protokoll geben:

„Die Großherzogliche Regierung wolle bei Aufstellung des nächsten Budgets darauf bedacht sein, daß in Betreff der Besoldungen und Gehalte durch Aufstellung von Minimal- und Maximalsätzen und darauf basirter Durchschnittssätze für die verschiedenen Klassen der öffentlichen Diener oder in einer andern passenden Weise bestimmte Grundlagen für die Budgetforderungen für die Zukunft geschaffen werden. Dabei soll nicht ausgeschlossen sein, daß für einzelne höhere Stellen wie bis jetzt feste Sätze fortbestehen, deren Aenderung auch ferner nur mit Zustimmung der Kammer erfolgt.“